



Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund, was muss beachtet werden.

Rechtliche Grundlagen:

- ❖ StVO (Straßenverkehrsordnung)
- ❖ Bayerische Verfassung
- ❖ LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)
- ❖ RSA (Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen)
- ❖ Fragen



Bayerische Verfassung

- Art. 140 Abs. 3
- Das kulturelle Leben (Hierzu zählen auch die Veranstaltungen) und der Sport und Gemeinden zu fördern.



Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

Abs. 1: Veranstaltungen sind der Gemeinde eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

Abs. 3: Sie sind Genehmigungspflichtig, wenn

- die Anzeige nicht fristgemäß (1 Woche vor Beginn) angezeigt wird,
- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
- die Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll und mehr als eintausend Besucher erwartet werden.

Zuständig ist die Gemeinde, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörde

Abs. 4: Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.



§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen brauchen eine Erlaubnis, wenn der Verkehr durch die Veranstaltung eingeschränkt oder behindert wird.

Die Erlaubnisse nach Art. 19 Abs. 3 LStVG beinhalten nicht die § 29 StVO Erlaubnis.

Wirkt sich die Veranstaltung auf übergeordneten Straßen (Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen) aus, ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes zuständig.

Bei Gemeindestraßen die Gemeinde.



Welche Unterlagen sind erforderlich:

(siehe auch unter Landkreis-Regensburg.de/Bürgerservice/Auto-Verkehr/Straßenverkehr)

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund.

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers	E-Mail des Verantwortlichen (ggf. Handy)	
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund		
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir		
Name des Veranstalters		
Adresse des Veranstalters		
Verantwortliche Person (Name, Vorname, Wohnort/Ort)		
die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für		
Bewilligung der Veranstaltung		
Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)		
voraussichtliche Zeit der Teilnehmer		
Sonstiges (genaue Beschreibung des Veranstaltungsablaufs, Programm, Wegstrecke etc.)		
Erklärung: Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStG) darstellt und ich als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenverkehrsbehörde durch die Sondernutzung entstehen. Mir ist bekannt, dass es die Straßenverkehrsbehörde und die Gemeindeverwaltung nicht verhindern kann, dafür übernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde durch die Sondernutzung uningeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenverkehrsbehörde trifft im Rahmen der Sondernutzung keine Haftung wegen Verletzung der Verkehrsicherungspflicht. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu übernehmen. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei mir in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Befreiung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Befreiung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.		
Anlagen: <input type="checkbox"/> Streckenskizze bzw. Lageplan (-fach) <input type="checkbox"/> Nachweis über Veranstaltungshaftpflichtversicherung		
<input type="checkbox"/> Die gleiche Veranstaltung wurde schon einmal durchgeführt (Wegstrecke etc. muss identisch sein), Az: /		
Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen	Eingang beim LRA



Weitere erforderliche Unterlagen:

- Nachweis über Veranstaltungs-Haftpflichtversicherungsvertrag
- Lageplan
- Streckenplan bei nicht stationären Veranstaltungen (Umzüge, Fußmärsche, Volkswanderungen, Radmärsche usw.).
- Beschilderungsplan für verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO).
- Haftungsfreistellungserklärung gegenüber dem Straßenbaulastträger, dass dieser für die Veranstaltung von der Verkehrssicherungspflicht befreit ist und der Zustand der Straße so ist, dass die Veranstaltung uneingeschränkt auf dieser durchgeführt werden kann (bei uns im Antrag integriert).
- Mitteilung, wer das Aufstellen der Verkehrszeichen übernimmt (RSA-Zertifizierung).



Landratsamt
Regensburg



Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!